

**Handlungshilfe im Umgang von
Mitgliederversammlung
und Haushalt
in Zeiten der Pandemie**

Präambel:

Im Rahmen unseres Bundesprojektes „Zusammenhalt durch Teilhabe“ ist eine unserer wesentlichen Aufgaben auch die Stärkung der Verbandsstrukturen und die Unterstützung unserer Mitgliedsverbände und der Feuerwehren. Das Projekt wird in Rheinland-Pfalz unter dem Begriff Heimat • Menschen • Vielfalt = Feuerwehr! umgesetzt.

Sicher stehen auch Sie als Vereinsvorstand vor diversen rechtlichen Fragestellungen, etwa ob Sie noch in diesem Jahr die bereits aufgeschobene Mitgliederversammlung 2020 abhalten müssen, wer Ihre Haushaltspläne legitimiert oder wie es eigentlich um die im Jahr 2020 fällige Neuwahl von Vorstandsmitgliedern bestellt ist.

Mit diesen Informationen möchte der Landesfeuerwehrverband Ihnen einige rechtliche Handreichungen geben, um auch in dieser schwierigen Zeit Ihren Verein sicher auf Kurs zu halten.

Thema 1: Mitgliederversammlung

Muss eine solche zwingend 2020 durchgeführt werden?

1.

Der Bundestag hat Ende März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht verabschiedet. Für Vereine relevant ist Art. 2 § 5 Absatz 2 des Gesetzes, die als Sonderregelung zu § 32 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (im folgenden: BGB) gedacht ist. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 31. Dezember 2020. Es ist aber mit einer Verlängerung der Regelung in das Jahr 2021 zu rechnen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht in § 32 Abs. 1 BGB davon aus, dass eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird.

Auch ohne Ermächtigung in der Vereinssatzung kann nun der Verein Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchführen und es den Mitgliedern ermöglichen ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Ermöglicht werden somit rein virtuelle Mitgliederversammlungen über entsprechende internetbasierte Software- Lösungen mit Ton- und Bildübertragungen (z. Bsp. skype, MS-teams, zoom etc.), oder aber über Telefonkonferenz-Systeme ohne Bildübertragung. Ermöglicht werden auch Mitgliederversammlungen als Teil- Präsenzveranstaltungen, an denen die nicht präsenten Mitglieder über elektronische Kommunikationswege teilnehmen.

Der technische und personelle Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung einer solchen virtuellen Versammlung dürfte nicht zu unterschätzen sein, zumal auch dann bei allen Mitglieder dafür gesorgt werden muss, dass entsprechende Kommunikationsgeräte bereitstehen. Ausgereifte aber kostenpflichtige Softwarelösungen bieten auch die Möglichkeit zu offenen oder geheimen Abstimmungen an.

Für viele Vereine dürfte sich der Aufwand jedoch nicht lohnen.

Ermöglicht hat der Gesetzgeber zudem die Teilhabe von Vereinsmitgliedern an Mitgliederversammlungen dergestalt, dass ohne Teilnahme eine Stimme (für einen Beschluss oder eine Wahl) vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein abgegeben werden kann. Diese Form der Partizipation an einer Mitgliederversammlung setzt einen erheblichen organisatorischen Aufwand voraus, nämlich eine präzise ausgearbeitete Tagesordnung, in der zum Beispiel der Vorstand den Mitgliedern die Fassung eines konkreten Beschlusses nebst Begründung vorschlägt und eben die Gelegenheit gibt, bis zu einem bestimmten Datum schriftlich über diese Beschlussvorlage abzustimmen. Die Mitglieder, die nicht schriftlich abstimmen, haben dann nur die Möglichkeit ihre Stimme durch Teilnahme in der Präsenzveranstaltung abzugeben.

Die Möglichkeiten einer schriftlichen Beschlussfassung erfasst jedoch nicht die Möglichkeit eines Votums zur Neuwahl von Vorstandsposten.

In Abweichung und inhaltlicher Ergänzung zu § 32 Abs. 2 BGB hat der Gesetzgeber zudem neu geregelt, dass Vereine einen konkreten Beschluss (nicht gemeint ist damit wiederum die Wahl einer Vorstandsposition) herbeiführen können auch ohne die Versammlung ihrer Mitglieder (weder in Präsenzform noch in elektronischer Form), wenn alle Mitglieder hieran beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss – bezogen auf die wirksam abgegebenen Stimmen – mit der von der Satzung vorgegebenen erforderlichen Mehrheit (in der Regel einfache Mehrheit) gefasst wurde. Mit dieser Regelung können im Umlaufverfahren z. Bsp. per E-Mail in kürzester Zeit konkrete Beschlüsse rechtswirksam ohne Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Mit Textform gemeint sind die vom Gesetzgeber in § 126b BGB definierten Medien. Es muss sich um lesbare Erklärungen handeln, in der die Person des Erklärenden genannt ist und diese muss auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das (1.) es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindlich, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und (2.) geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Hierunter fallen die E-Mail, aber auch Papier, USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarten, Festplatten, Computerfax, Telefax.

2.

Der Gesetzgeber hat nicht vorgesehen, dass etwa jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Der Gesetzgeber hat nicht einmal zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung differenziert. Dies kann nur die jeweilige Vereinssatzung tun.

Damit will der Gesetzgeber den Vereinen maximale Freiheit bei der internen demokratischen Willensbildung belassen.

Sieht nun eine Vereinssatzung wie gewöhnlich die mindestens einmal jährlich einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung vor und konnte diese wegen der Corona- Pandemie bisher nicht einberufen werden, so gilt folgendes:

Eine Sanktion für die Nichtdurchführung einer Mitgliederversammlung sieht das Vereinsrecht ausdrücklich nicht vor.

Nur wenn das Einberufungsorgan (in der Regel der Vorstand) die Pflicht zur Einberufung schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzen würde könnte dies

(jedenfalls theoretisch) zu Schadenersatzansprüchen gegen die Verantwortlichen im Vorstand führen. In der Regel dürfte dem Verein aber kein Schaden daraus erwachsen, dass eine Mitgliederversammlung im Jahr 2020 nicht stattgefunden hat. Wenn und soweit als Grund für die Nichteinberufung die rechtlichen Einschränkungen durch die jeweiligen Corona- Rechtsverordnungen der jeweiligen Bundesländer geltend gemacht werden können, die teilweise die Nutzung von Versammlungsstätten oder auch die Anmietung von Versammlungsstätten verboten haben und weiterhin verbieten oder die Nutzung von den gewöhnlich im Umfeld erreichbaren Versammlungsstätten wegen rechtlicher Personenbegrenzungen einfach keine Durchführung einer mit der Versammlung ermöglichen, so kann einem Vorstand kein schuldhaftes Verhalten vorwerfen werden und die Nichteinberufung einer Mitgliederversammlung bleibt ohne rechtliche Konsequenz.

Thema 2: Neuwahl oder Vakanz von Vorstandsämtern

Eng verbunden mit dem Thema der Durchführbarkeit von Mitgliederversammlungen ist die Frage, wie im Jahr 2020 anstehende Neuwahlen von Vorstandsämtern durchgeführt werden können oder müssen.

Möglich ist die Neuwahl von Vorstandspositionen in rein virtuellen Mitgliederversammlungen oder als Teil- Präsenzveranstaltungen, an denen die nicht präsenten Mitglieder über elektronische Kommunikationswege teilnehmen.

Der Gesetzgeber hat zu diesem Problemfeld in Art. 2 § 5 Abs.1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie geregelt, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleibt.

Folglich kann auch ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung die turnusgemäße Neuwahl eines Vorstandes im Jahre 2020 einfach aufgeschoben werden, bis Mitgliederversammlungen wieder in der gewohnten Form zulässig und durchführbar sein werden.

Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis einzelne Vorstandsmitglieder entweder ihren Rücktritt gegenüber dem Verein erkläre, oder aber eine Mitgliederversammlung die Abberufung des Vorstandes beschließen würde, was freilich auch im schriftlichen Umlaufverfahren (s.o.) zulässig wäre. Gelingt es den Vereinsmitgliedern unter den oben dargestellten Regelungen eine wirksame Neuwahl herbeizuführen, wäre die Vakanz des Vorstandes behoben. Ansonsten müsste das Amtsgericht bei Kenntnisnahme des Sachverhalts von Amts wegen einen Notvorstand bestellen.

Thema 3: Haushalt und Kassenprüfung eines Fördervereins:

Auch unter den Einschränkungen der Corona- Pandemie bleiben die **Grundsätze für eine ordnungsgemäße Finanzwirtschaft** in einem Verein bestehen. So etwa die

- Verpflichtung des Kassenwarts (Schatzmeisters) und des Vorstandes zur einwandfreien Führung der Finanzgeschäfte unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie einer etwaigen Finanzordnung,

- Verpflichtung zur Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen,
- Verpflichtung des Kassenwarts zur Überwachung von Bar-Kassen,
- Verpflichtung des Kassenwarts zur Errichtung und ordnungsgemäße Erledigung der Buchführung, aus der alle Vorgänge im Rahmen eines Kontenplanes ersichtlich sein müssen (Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben),
- Erledigung steuerlicher Angelegenheiten,
- Verpflichtung des Kassenwarts oder Vorstands, über die Finanzlage in jeder Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
- Verpflichtung des Kassenwarts über die Finanzlage jederzeit dem Vorstand Auskunft zu erteilen.

Satzungen von **mittleren und größeren Vereinen** ordnen in der Regel an, dass vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein **Haushaltsplan** zu erstellen ist. Dieser dient der Feststellung der Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins in einem Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich sind. In einem solchen Plan sind geschätzte Einnahmen und geschätzte Ausgaben auszugleichen. Ein Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung festgestellt. Durch Haushaltspläne werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten des Vereins weder begründet noch aufgehoben.

Für Feuerwehr-Fördervereine werden die Satzungen in der Regel nicht vorsehen, dass die Mitgliederversammlungen jährlich Haushaltspläne genehmigen müssen. Durch den Corona-bedingten Ausfall von Mitgliederversammlungen im Jahr 2020 dürfte es für die Feuerwehr-Fördervereine somit an dieser Stelle keinen Handlungsbedarf geben.

Der Vorstand eines Vereins ist grundsätzlich nur verpflichtet am Ende seiner Amtszeit eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen (§ 27 Abs. 3 i.V.m. 666, 258 Bürgerliches Gesetzbuch).

Eine periodische Rechnungslegung muss durch jeweilige Satzung angeordnet werden. Im Regelfall sehen die Satzungen vor, dass ein Vorstand für jede ordentliche Mitgliederversammlung eine **Einnahmen-Ausgabenrechnung** zu erstellen hat.

Können Corona- bedingt Mitgliederversammlungen nun nicht stattfinden, so bleiben Vereinsvorstände und Kassenwarte dennoch zur **ordnungsgemäßen Buchführung und Vermögensverwaltung** im oben dargestellten Umfang verpflichtet.

Die Information der Mitglieder im Sinne der Rechenschaft hat der Vorstand sodann in der **nächstmöglichen (ordentlichen) Mitgliederversammlung nachzuholen**.

Gleiches gilt für die vereinsinterne Prüfung der Buchführung durch **Rechnungsprüfer/Kassenprüfer**.

Näheres zu dieser vereinsinternen, freiwilligen und nicht vom Gesetzgeber angeordneten Prüfung sollte die Satzung enthalten. In der Regel sind die Vorschriften aber so knapp gehalten, dass gerade spezielle Verfahrensanweisungen fehlen.

Es spricht aus rechtlicher Sicht nichts dagegen, die Kassenprüfung für ein im Jahr 2020 endendes Geschäftsjahr auf das nächste Jahr **zu verschieben und zwei Geschäftsjahre zusammen prüfen** zu lassen.

Die Kassenprüfung soll in der Regel einen **schriftlichen Prüfbericht** erstellen um mit der Angabe schließen, ob Beanstandungen gefunden wurden. Der Prüfbericht, welche häufig auch mündlich in der Mitgliederversammlungen vorgetragen wird, ist die Grundlage für die Entlassung des Vorstands oder eines sonstigen Vereinsorgans (z. Bsp. Geschäftsführer). In der **Entlastung** wird ein einseitiger, organschaftlicher Akt des Vereins (vertreten durch die Mitglieder) gesehen, mit dem auf Regressansprüche wegen Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüchen gegen die Mitglieder des Vorstands rechtswirksam verzichtet werden. Die Entlastung kann allerdings nur soweit reichen, als dass kritische Geschäftsvorfälle der Kassenprüfung und damit der Mitgliederversammlung bekannt geworden sind. Für versteckte vermögensschädigende Handlungen von Vorstandsmitgliedern, die erst im Nachgang entdeckt würden, greift die Wirkung der Entlastungserklärung nicht.

Diese Handlungshilfe ist natürlich nicht nur für die Fördervereine der Feuerwehr sondern auch für die Kreis-, Stadt- und den Regionalfeuerwehrverband anzuwenden.

Von Seiten des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz können wir sinnvollerweise erst eine Delegiertenversammlung im Jahr 2021 empfehlen und hier auch erst ab dem zweiten Quartal.

Sie sollten sich allerdings noch mit ihrem Amtsgericht in Verbindung setzen, in dem der Verein eingetragen ist und mit diesem alles abklären was Sie letztendlich umsetzen möchten.

Ausgearbeitet von unseren Dozenten im Bereich „Vereins- und Steuerrecht“:

Dr. jur Christoph Pitsch und Andreas Kegler

Heimat • Menschen • Vielfalt = Feuerwehr!

Es ist selbst vielen Feuerwehr-Aktiven gar nicht im vollen Ausmaß bewusst: Die Feuerwehren haben in unserer Gesellschaft eine weit bedeutendere Rolle, als lediglich ihre Funktionen im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Sie sind – speziell in ihrer Ausformung im deutschen Sprachraum – eine zutiefst demokratische Organisation. In ihr wird Demokratie gelebt, sei es bei den Wahlen der Führungskräfte oder bei den Funktionen in den Verbänden, die die Feuerwehrarbeit stützen und unterstützen. In dieser Bandbreite, vom Kind bis zum Senior und dieser Verbreitung mit über 1,3 Millionen Aktiven deutschlandweit, mit dieser engen Verbindung im Zusammenwirken in Gefahrensituationen und in der stetigen Bereitschaft ist das einzigartig! Die Feuerwehren sind daher ein Rückgrat der demokratischen Gesellschaft, deren Legitimation gerade in letzter Zeit so oft, innen- wie außenpolitisch neu beworben werden will und sich bewähren muss. Dabei geht es nicht um Parteienpolitik, sondern um die politisch-gesellschaftliche Grundform, in der wir alle gemeinsam leben möchten. Und da sind auch die Feuerwehren gefragt, deutlich Farbe zu bekennen – oder Gefahr zu laufen, im schlimmsten Falle, wie einst, gleichgeschaltet und als reines staatliches Ausführungsorgan allein von oben gesteuert zu werden. Wir müssen uns entscheiden, welche Feuerwehr wir wollen – noch haben wir die Möglichkeit dazu.